

**Regelungen und Entgelte
für die freiwilligen Leistungen des
Städtischen Bauhofs Marktredwitz**

Vom 15.10.1991 (Beschluß des Stadtrates vom 15.10.1991) in der vom 01.01.1992 an gültigen Fassung

O. Allgemeines

Grundsätzlich gilt, daß die freiwilligen Leistungen des Bauhofs auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

1. Jahrmarktstände

1.1 Anfahrt und evtl. Aufstellung durch den Bauhof

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von DM 100,-- erhoben.
- Bei Verleih an Vereine, Kirchen, Lebenshilfe etc. wird ein Entgelt von DM 50,-- erhoben.

1.2 Selbstabholung

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von DM 50,-- erhoben.
- Bei Verleih an Vereine, Kirchen, Lebenshilfe etc. wird kein Entgelt erhoben.

1.3 Sonstiges

An Samstagen und Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Entgelte erhoben.

Die Stände dürfen grundsätzlich nicht als Bratstände verwendet werden.

Die Stände dürfen nur innerhalb des Stadtgebietes verliehen werden.

Für den Verleih an andere **Kommunen** darf das Stadtgebiet verlassen werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausleihers.

Bauhof freiwillige Leistungen 302

2. Toilettenwagen

2.1 Anfahrt und Aufstellung durch den Bauhof

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von DM 100,-- erhoben.
- Bei Verleih an Vereine, Kirchen, Lebenshilfe etc. wird ein Entgelt von DM 50,-- erhoben.

2.2 Selbstabholung

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von DM 50,-- erhoben.
- Bei Verleih an Vereine, Kirchen, Lebenshilfe etc. wird **kein** Entgelt erhoben.

2.3 Sonstiges

An Samstagen und Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Entgelte erhoben.

Der Toilettenwagen darf nur innerhalb des Stadtgebietes verliehen werden.

Für den Verleih an andere **Kommunen** darf das Stadtgebiet verlassen werden.

Bei Selbstabholung ist darauf hinzuweisen, daß beim Transport eine Geschwindigkeit von 20 km/h nicht überschritten werden darf.

Die Reinigung erfolgt durch den Nutzer. Wird diese unterlassen oder nicht zufriedenstellend ausgeführt, werden die Reinigungskosten nach Aufwand berechnet.

Schäden gehen zu Lasten des Ausleihers.

3. Fahnenmasten und Fahnen

3.1 Fahnenmasten

3.1.1 Anfahrt durch den Bauhof (für bis zu je fünf Fahnenmasten)

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von DM 100,-- erhoben.
- Bei Verleih an Vereine, Kirchen, Lebenshilfe etc. wird ein Entgelt von DM 50,-- erhoben.

3.1.2 Selbstabholung (für bis zu je fünf Fahnenmasten)

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von DM 50,-- erhoben.
- Bei Verleih an Vereine, Kirchen, Lebenshilfe etc. wird **kein** Entgelt erhoben.

Der Bauhof übergibt jeweils dem Ausleiher ein Merkblatt, aus dem die Einbautiefe der Fahnenmasten und eventuelle weitere Sicherheitsbestimmungen hervorgehen müssen.

Für den Transport muß ein geeignetes Fahrzeug verwendet werden.

3.2 Fahnen

Fahnen werden grundsätzlich nicht an Privat verliehen, an Firmen etc. nur zu besonderen Anlässen.

Das Entgelt beträgt DM 20,-- je Fahne, Vereine müssen stattdessen nur eine Kautions von DM 50,-- je Fahne hinterlegen, die für eventuelle Reparaturen dienen soll.

3.3 Sonstiges

An Samstagen und Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Entgelte erhoben.

Die Fahnen und Fahnenmasten dürfen nur innerhalb des Stadtgebietes verliehen werden.

Für den Verleih an andere **Kommunen** darf das Stadtgebiet verlassen werden.

Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Ausleihers.

4. Podium

Beim Ausleihen eines Podiums werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Es muß mindestens ein Schreiner des städtischen Bauhofs beim Aufbau anwesend sein.

Vereinen wird nur die Hälfte der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

5. Müllbehälter

Für das Ausleihen von Müllcontainern werden einschließlich der Leerung und der Ablagerungsgebühren DM 150,-- je Container berechnet, für Mülltonnen DM 30,-- je Stück.

Bauhof freiwillige Leistungen 302

6. Wasserfaß

6.1 Anfahrt durch den Bauhof

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von DM 100,-- erhoben.
- Bei Verleih an Vereine, Kirchen, Lebenshilfe etc. wird ein Entgelt von DM 50,-- erhoben.

6.2 Selbstabholung

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von DM 50,-- erhoben.
- Bei Verleih an Vereine, Kirchen, Lebenshilfe etc. wird **kein** Entgelt erhoben.

6.3 Sonstiges

An Samstagen und Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Entgelte erhoben.

Das Wasserfaß darf nur innerhalb des Stadtgebietes verliehen werden.

Für den Verleih an andere **Kommunen** darf das Stadtgebiet verlassen werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausleihers.

7. Ausstellungstafeln

Die Ausstellungstafeln werden nur für städtische, schulische, kirchliche und ähnliche Veranstaltungen benutzt und grundsätzlich nicht ausgeliehen.

8. Hubsteiger und Kanalwagen

Beide Fahrzeuge werden für Privat nur im Notfall eingesetzt, ansonsten wird auf Privatfirmen verwiesen. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Für Vereine wird nur die Hälfte der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

9. Kehrwagen

Der Einsatz für Firmen oder andere Gemeinden gegen Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten ist möglich, jedoch geht der Einsatz für städtische Aufgaben immer vor.

10. Walze

Der Verleih der kleinen Walze an Vereine ohne Bedienung ist kostenlos, soweit nicht in größerem Umfang Transportkosten anfallen.

Der Verleih der großen Walze - grundsätzlich nur mit Bedienung, wie auch bei sämtlichen anderen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen - ist gegen ein Entgelt vom DM 100,- zum Walzen der Sportplätze möglich.

Es sollte dabei aber immer darauf hingewiesen werden, daß das Walzen eines Sportrasens diesen schädigt und daher unterbleiben sollte!

Auf stadteigenen Plätzen ist die große Walze nicht zu benutzen.

11. Verkehrszeichen

Die Ausgabe von Verkehrszeichen an Privat ist nicht zulässig.

Die Aufstellung von Verkehrszeichen ist grundsätzlich nur durch den Bauhof und aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung zulässig.

Anfallende Gebühren sind in den Bescheid aufzunehmen, und zwar pauschal für jedes Schild oder jede Absperreinheit DM 10,--.

Ist Personaleinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen notwendig, beträgt das Entgelt DM 20,-- je Schild oder Absperreinheit.

Werden Schilder für Veranstaltungen von Vereinen benutzt, so kann ein städtischer Bediensteter auch in seiner Freizeit (z. B. als Vereinsmitglied etc.) die Aufstellung vornehmen.

Die Entgelte fallen jedoch auf jeden Fall an.

12. AB-Maßnahmen für die Sportvereine

Die Stadt stellt auf rechtzeitige Anforderung nur AB-Personal zur Verfügung, kein Stammpersonal.

Die Anforderung der Vereine muß eine möglichst genaue Beschreibung der geplanten Arbeiten und die Namensangabe der Aufsichtspersonen enthalten, die die Durchführung der Arbeiten **ständig** überwachen müssen, da sonst eine Abstellung des Personals nicht möglich ist.

Die Arbeiten müssen sich beschränken auf den Unterhalt der Sportanlagen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bauhof

freiwillige Leistungen

302

Das für die Arbeiten benötigte Material muß vom Verein bezahlt, beschafft und transportiert werden, der Einsatz von städtischen Fahrzeugen und Maschinen ist dabei nicht möglich.

Ist dies in Ausnahmefällen notwendig, sind dem Verein die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

13. Behandlung von Sportplätzen

Mäharbeiten auf Sportplätzen werden nicht mehr vom Bauhofpersonal während der Dienstzeit durchgeführt. Nach der Dienstzeit nur gegen Erstattung der Hälfte der Maschinenkosten, soweit ein Fahrer durch die Sportvereine gefunden werden kann (aber nur ein städtischer Bediensteter), der diese Arbeit in seiner Freizeit unentgeltlich übernimmt.

Traktoren mit Mähaggregaten werden an die Sportvereine grundsätzlich nicht ohne Bedienung ausgeliehen.

Das Aerifizieren und Vertikutieren (soweit Geräte vorhanden) von Spielfeldern wird kostenlos durchgeführt. Die Kosten für den dazu benötigten Speziessand - einschließlich der Transportkosten - müssen vom Verein übernommen werden.

14. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte des Bauhofs und des Fuhrparks

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen grundsätzlich nur von Bediensteten der Stadt Marktredwitz betrieben und benutzt werden.

Sie dürfen von städtischen Bediensteten nicht für private Zwecke ausgeliehen werden, auch nicht gegen Kostenerstattung.

Ein Verleih an Privat oder Firmen sowie eine Benutzung durch diese ist nicht zulässig.

15. Sandkästen in Kindergärten

Der Sandaustausch in den Sandkästen der Kindergärten kann gegen Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten übernommen werden.

16. Veranstaltungen durch den Stadtsportverband

Für freiwillige Leistungen des Bauhofs zu Veranstaltungen, die im Namen und in der Organisation des Stadtsportverbandes stattfinden, werden Entgelte in Absprache mit dem Stadtsportverband erhoben.